

Wasser- und Schifffahrtsdirektionen

Bundesanstalt für Gewässerkunde

Bundesanstalt für Wasserbau

Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften

Anlage: - Informationsrichtlinie (InfoR)
- Hinweise zur Informationsrichtlinie (InfoR)

Die Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften wurde durch die Ratsrichtlinie vom 22. März 1988 geändert. Die Änderung ist zum 1.1.1989 wirksam geworden.

Um das Entstehen neuer Handelsschranken zu verhindern enthält sie die Verpflichtung für alle Mitgliedsstaaten, der Kommission sämtliche Entwürfe technischer Vorschriften für gewerbliche Erzeugnisse (mit Ausnahme von Lebensmitteln sowie pharmazeutischen und kosmetischen Erzeugnissen) zu notifizieren, so daß diese sie vor ihrer Inkraftsetzung im nationalen Recht prüfen kann.

Zur Umsetzung der Informationsrichtlinie wird folgende Regelung erlassen:

1. Technische Vorschriften sind künftig zu notifizieren. Dies gilt auch für die Überarbeitungen bereits bestehender technischer Vorschriften. Eingeführte technische Vorschriften werden gegenwärtig nicht notifiziert.

2. Der Notifizierungspflicht unterliegen nur technische Vorschriften, von denen Handelshemmnisse ausgehen können, wie technische Bestimmungen, die Vertragsbestandteil werden, z. B. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV), Technische Liefervorschriften (TL), Technische Prüfvorschriften (TP). Richtlinien, Hinweise und Merkblätter werden in der Regel nicht notifiziert. Im übrigen ist im Einzelfall zu prüfen, ob sich die technischen Vorschriften handelshemmend auf den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten auswirken können.

Sofern Sie für ihren Zuständigkeitsbereich eigene technische Vorschriften erlassen haben bzw. künftig erlassen werden, die unter den Anwendungsbereich der Informationsrichtlinie fallen, bitte ich zu berichten, damit das Notifizierungsverfahren von hieraus eingeleitet werden kann. Aus den "Hinweisen zur Informationsrichtlinie" ist der Verfahrensablauf erkennbar.

Im Auftrag
Schröder

Hinweise zur Informationsrichtlinie (InfoR)

Vermerk:

Zur Handhabung der Informationsrichtlinie wurden folgende Hinweise und Erläuterungen gegeben:

1. Allgemeine Prinzipien

- (a) Alle Meldungen des Mitgliedstaats Bundesrepublik Deutschland an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (KOM) erfolgen durch das BMWi. Der BMV leitet die zu notifizierenden Textentwürfe und die endgültigen Texte dem BMWi zu. Die Texte sind dem BMWi in deutscher Sprache zu übermitteln; erforderliche Übersetzungen veranlaßt die KOM.

Soweit andere Mitgliedstaaten Texte notifizieren, werden diese Texte von der KOM in der Ausgangssprache übermittelt. Eine Übersetzung in die deutsche Sprache wird in der Regel spätestens innerhalb eines Monats nachgereicht.

- (b) Die Übermittlung der Texte an die KOM löst eine automatische Stillhaltevorschrift von drei Monaten vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet, aus (Art. 9, Abs. 1 InfoR). Diese Stillhaltefrist verlängert sich auf insgesamt sechs Monate, wenn eine ausführliche Stellungnahme von Mitgliedstaaten oder von der Kommission während der Stillhaltefrist von drei Monaten abgegeben wurde (Art. 9 Abs. 1 InfoR).

Sofern die Kommission oder der Rat eine Verordnung oder eine Richtlinie zum Anwendungsbereich des notifizierten Textes verabschieden will, beträgt die Stillhaltefrist ein Jahr (Art. 9 Abs. 2 und 2 a InfoR).

- (c) Die automatische Stillhaltefrist von drei Monaten hat eine besondere Bedeutung, da alle Entscheidungen und Beschlüsse die eine andere Stillhaltefrist nach sich ziehen, vor Ablauf dieser Frist gefaßt werden müssen. Fristverlängerungen sind nicht möglich.
- (d) Die Nichteinhaltung der Stillhaltevorschriften kann Anlaß zur Klage der Kommission wegen Vertragsverletzung eines Mitgliedstaates (Art. 169 EWGV) sein.
- (e) Wenn dringende Gründe des Gesundheitsschutzes oder der Sicherheit gegeben sind, gelten die Fristen nicht. Die Gründe der Dringlichkeit müßten bei der Notifizierung angegeben werden (Art. 9 Abs. 3 InfoR).
- (f) Nach Verabschiedung ist der Text der technischen Vorschriften an die EG-Kommission zu übermitteln. Ein Unterbleiben wird von der EG-Kommission als Verstoß gegen Art. 5 EWG-Vertrag und Art. 8 Abs. 3 InfoR angesehen.
- (g) Wird der Entwurf ohne Berücksichtigung der Kommissionseinwände verabschiedet, so bekommt die "ausführliche Stellungnahme" der EG-Kommission die Funktion einer "offiziellen Mitteilung" gem. Art. 169 EWG-Vertrag.

Außerdem muß der Mitgliedstaat innerhalb von 30 Tagen nach Verabschiedung der technischen Vorschrift seine Bemerkungen zur ausführlichen Stellungnahme hinsichtlich der Vereinbarkeit der betroffenen technischen Vorschrift mit dem Gemeinschaftsrecht der EG-Kommission vorlegen. Die EG-Kommission kann ihrerseits eine weitere "begründete Stellungnahme" abgeben.

2. Modalitäten und Inhalt der Notifizierung

Zu Beginn des Notifizierungsverfahrens leitet der BMWi zur Analyse der zu notifizierenden Dokumente durch die Kommission der EG ein Notifizierungsfernschreiben zu.

Damit dieses Fernschreiben vom BMWi sachgerecht formuliert werden kann, soll im BMV-Schreiben an den BMWi mitgeteilt werden:

1. Der vollständige Titel des Entwurfs.
2. Die Bezeichnung der betroffenen Produkte.
3. Die Zusammenfassung des technischen Inhalts der technischen Vorschrift, die notifiziert werden soll (max. 20 Zeilen Text; Stichworte des wesentlichen Inhalts sollen angegeben sein (z. B. Sicherheit, Umweltschutz, Meßverfahren, Baustoffe)).
4. Erläuterung der Gründe für die Ausarbeitung des Entwurfs (Länge max. 10 Zeilen).
5. Angabe der Notifizierungsnummern von bereits notifizierten Texten auf die im Fernschreiben Bezug genommen wird. Im Anschreiben an den BMWi kann darauf hingewiesen werden, daß der BMWi diese Nummern hinzufügen soll.
6. Mitteilung und Begründung, ob vom Dringlichkeitsverfahren Gebrauch gemacht werden soll. Ein Dringlichkeitsverfahren soll dann eingeleitet werden, wenn der zu notifizierende Text zum Schutz der Gesundheit und öffentlichen Sicherheit dringend erforderlich ist.

Der zu notifizierende Text wird vom BMWi zusammen mit dem Notifizierungsfernschreiben übermittelt.

Nach Übermittlung dieser Texte und der nachfolgenden Analyse durch die Kommission innerhalb von höchstens 5 Tagen beginnt die automatische Stillhaltefrist von 3 Monaten, sofern die Kommission nicht weitere Texte, die zur Bewertung des Ausgangstextes nötig sind, verlangt.

Die Stillhaltefrist gibt der Kommission und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den notifizierte Entwurf zu prüfen oder die für die Prüfung erforderlichen Anhörungen vorzunehmen.